

An die
Stadtgemeinde Leibnitz
Hauptplatz 24
8430 Leibnitz

**Ansuchen um Wirtschaftsförderung
der Stadtgemeinde Leibnitz**
(GR-Beschluss vom 20.11.2012)

3. Bereich: Arbeitsplatzförderung
(Förderung zur Schaffung neuer bzw. zusätzlicher Arbeitsplätze)

Unternehmensdaten

1.) Firma/Förderungswerber:

Im Firmenbuch eingetragen: JA / NEIN	
Firmenbuch Nr.:	
Telefon:	Telefax:
e-mail:	Homepage:

2.) Geschäftsführung/für das Förderprojekt zuständige Person(en):

Telefon:	Telefax:
e-mail:	Homepage:

3.) Branche (Zugehörigkeit zur Kommerorganisation, Sektion, Fachgruppe, Innung, Gremium)

--

4.) Existenz von Unternehmensverschachtelungen (Beteiligungen des antragstellenden Unternehmens und dessen GesellschafterInnen an anderen Unternehmen, Darstellung der Unternehmensgruppe):

--

5.) Sonstige beantragte bzw. erhaltene de-minimis-Beihilfe (Förderung von anderen Förderstellen) in den letzten drei Jahren:

Förderstelle(n):

Höhe der Förderung(en):

Wenn keine Förderstelle eingetragen wurde, wird vom Antragsteller/Förderungswerber hiermit ausdrücklich bestätigt, in den letzten drei Jahren keine de-minimis-Beihilfen erhalten zu haben.

.....
Unterschrift / rechtsgültige Unterfertigung

Aufstellung der beschäftigten Mitarbeiter

Bitte geben Sie uns die in Ihrem Unternehmen beschäftigten Mitarbeiter und deren Eintrittsdatum bekannt.

KOMMUNALSTEUER

1.) Unternehmensneugründung / Standortverlegung

Unternehmen, die durch Neugründung oder Standortverlegung der Betriebsstätte ihre gewerbliche Tätigkeit im Gemeindegebiet Leibnitz ab dem Förderzeitraum nach dieser Richtlinie **neu** aufnehmen, erhalten eine Förderung in Höhe der im **ersten** Geschäftsjahr anfallenden Kommunalsteuer

Anzahl der Mitarbeiter in Ihrem Unternehmen:

	Name des Mitarbeiters	Eintrittsdatum	Förderung in %
1.			40 %
2.			40 %
3.			30 %
4.			30 %
5.			30 %
6.			20 %
7.			20 %
8.			20 %
9.			20 %
10.			20 %
11.			10 %
12.			10 %
13.			10 %
14.			10 %
15.			10 %

Förderung:

Für den 1. bis 2. Arbeitsplatz 40 %
für den 3. bis 5. Arbeitsplatz 30 %
für den 6. bis 10. Arbeitsplatz 20 %
ab dem 11. Arbeitsplatz 10 %

Die Auszahlung erfolgt in **2 Jahresraten**. Die Höhe der Förderung wird nach Beendigung des ersten Geschäftsjahres ermittelt und wird für die 1. Teilzahlung (Hälfte des ermittelten Betrages) herangezogen. Der Gesamtbetrag der Kommunalsteuer wird sodann durch die Anzahl der Mitarbeiter dividiert und ergibt sich daraus ein Durchschnittsbetrag pro Mitarbeiter, der für einen allfällig verloren gehenden Arbeitsplatz innerhalb des zweiten Geschäftsjahres bei der 2. Teilzahlung in Abzug gebracht wird. Damit soll sichergestellt werden, dass die geförderten Arbeitsplätze über 2 Jahre erhalten bleiben. Ein Nachweis über die in der Betriebsstätte Leibnitz gemeldeten Mitarbeiter ist jährlich zu erbringen. (Formblatt liegt im Stadtamt Leibnitz auf)

Die Förderung wird dem bei der Stadtgemeinde Leibnitz geführten Kommunalsteuernkonto für zukünftig anfallende Kommunalsteuer gutgeschrieben.

Gegenverrechnung:

Abgabekonto Nr.

Abgabe:

Der/die Förderungswerber/in versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und erklärt, die Richtlinien dieser Förderungsaktion verbindlich zur Kenntnis genommen zu haben (abrufbar unter <http://www.leibnitz.at>) Weiters erklärt der/die Förderungswerber/in hiermit, dass die geltenden Rechtsvorschriften, wie bau-, gewerbe-, arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen von der Firma eingehalten werden.

Der/die Förderungswerber/in bestätigt, dass er/sie die nachstehenden Förderungsvoraussetzungen und sonstigen Förderungsbedingungen zur Kenntnis nimmt (Auszugsweise):

Förderungsvoraussetzungen für eine Arbeitsplatzförderung:

Schaffung von mindestens einem Arbeitsplatz . Die neu geschaffenen Arbeitsplätze müssen zwei Jahre im geförderten Betrieb erhalten bleiben.

Ausgenommen von der Förderung sind Lehrlinge – siehe Lehrlingsförderung der Stadtgemeinde Leibnitz.

Sonstige Förderungsbedingungen:

- Eine Änderung dieser Richtlinie ist durch den Gemeinderat jederzeit möglich.
- Vom Förderungswerber sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten beim Bund sowie beim Land Steiermark auszuschöpfen.
- Auf Förderungsfälle, die nach den EU-Richtlinien einer Einzelfallgenehmigung durch die Kommission bedürfen, ist diese Richtlinie nicht anzuwenden.
- Es kann pro Förderung nur ein Förderbereich beantragt werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
- Die Abtretung (Zession) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle, der Stadtgemeinde Leibnitz, unwirksam.
- Der Förderungswerber/Förderempfänger hat jede Änderung hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen unverzüglich der Stadtgemeinde Leibnitz mitzuteilen.
- In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat auch Ausnahmen hinsichtlich einzelner Bestimmungen dieser Richtlinie treffen.
- Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Bezirksgericht Leibnitz.

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die Förderung verwirkt ist, wer

- die Organe der Stadt über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat,
- die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung nicht beigebracht hat,
- die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat,
- seinen Verpflichtungen zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern und Gebühren nicht nachgekommen ist,
- die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat,
- die Änderung hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen nicht unverzüglich der Stadtgemeinde Leibnitz mitgeteilt hat,
- wiederholt gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen, insbesondere Arbeitnehmerschutzvorschriften, Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und Bestimmungen zum Verbot der Schwarzarbeit verstoßen hat oder
- die Auskunft oder Einsichtnahme in den Betrieb verweigert hat.

In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen sofort fällig.

Eine Förderung wird grundsätzlich nicht gewährt, wenn

- über das Vermögen des Förderungswerbers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhängig ist,
- der Förderungswerber die Gewerbeberechtigung verwirkt hat oder
- den Investitionen ein öffentliches Interesse entgegensteht.

Ort, Datum

.....
Unterschrift / rechtsgültige Unterfertigung

Nachfolgende Unterlagen sind dem Antrag beizuschließen:

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">➤ aktueller Auszug aus dem Firmenbuch➤ Kopie der Gewerbeberechtigung➤ Nachweis über den Stand der beschäftigten Mitarbeiter |
|---|

Von der Förderstelle (Stadtgemeinde Leibnitz) auszufüllen:

Höhe der Förderung: EUR

GR-Beschluss vom:

Auszahlungsanordnung erstellt am:

Gegenverrechnung mit dem Abgabekonto am:

Sachbearbeiter

Unterschrift